

Reglement über die Schulbegleitung

sRS 211.15

vom 2. Dezember 2010¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 31 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006² als Reglement:

Aufgabe	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Schulbegleitungen nehmen auf Wunsch von Erziehungsberechtigten, Schulleitungen oder Lehrpersonen an Elterngesprächen teil.</p> <p>² Sie leiten oder verfolgen das Gespräch, vermitteln bei Schwierigkeiten im Gesprächsverlauf und wirken auf eine einvernehmliche Lösung hin.</p> <p>³ Sie orientieren die Schulleitung über ihren Beizug.</p> <p>⁴ Sie haben keine Entscheid- oder Weisungsbefugnis.</p>
Unterrichtsbesuch	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Unterrichtsbesuch durch die Schulbegleitung ist im Zusammenhang mit einem Elterngespräch im Einzelfall möglich.</p> <p>² Der Unterrichtsbesuch bedarf der Bewilligung der Schulleitung. Diese wird erteilt, wenn ein Unterrichtsbesuch im Einzelfall sinnvoll erscheint.</p> <p>³ Bei Uneinigkeit entscheidet die Abteilungsleitung endgültig.</p>
Wahl	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Direktion Schule und Sport wählt die Schulbegleitungen auf Amtsdauer.</p> <p>² Jedem Schulkreis (Ost, Centrum, West) werden je drei Schulbegleitungen zugeordnet.</p>
Wahlvoraussetzung	<p>Art. 4</p> <p>Als Schulbegleitungen wählbar sind in der Stadt St.Gallen wohnhafte Personen, welche sich über soziale Kompetenzen, mediatrische Fähigkeiten und Ausbildung bzw. Erfahrung in Gesprächsführung und Konfliktmoderation ausweisen.</p>
Organisation	<p>Art. 5</p> <p>Der Beizug von Schulbegleitungen bzw. die Vermittlung der Schulbegleitungen erfolgt in direktem Kontakt mit den einzelnen Schulbegleitungen im Kreis oder über eine Koordinationsstelle im Schulamt.</p>

¹ cRS 2010, 95

² sRS 211.1

sRS sRS 211.15

Information	Art. 6 ¹ Die Schulbegleitungen werden vom Schulamt regelmässig und in geeigneter Form über das Geschehen in den Schulen der Stadt St.Gallen informiert. ² Sie sind gegenüber der für die Schulen zuständigen Direktion zur Information über ihre Tätigkeit verpflichtet.
Verschwiegenheit	Art. 7 Die Schulbegleitungen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Weiterbildung, Erfahrungsaustausch	Art. 8 ¹ Die Schulbegleitungen treffen sich jährlich zum Erfahrungsaustausch. ² Die fachliche Weiterbildung liegt in der Verantwortung der einzelnen Schulbegleitung. ³ Die Stadt St.Gallen leistet keine Beiträge an die persönliche Weiterbildung der Schulbegleitungen.
Entschädigung	Art. 9 Die Schulbegleitungen werden für ihren Einsatz mit einer Fallpauschale von maximal Fr. 300.– entschädigt.
Inkrafttreten	Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. ² Das Reglement über die Schulbegleitung vom 14. Mai 2007 ¹ wird aufgehoben.

St.Gallen, 2. Dezember 2010

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2007, 135